

Absender:

-Personalabteilung-

, den

### **Überstundenzuschlag bei Mehrarbeit in Wechselschicht- und Schichtarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich arbeite in \_\_\_\_\_ in der Abteilung \_\_\_\_\_ in Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit. Dabei fallen Arbeitsstunden an, welche nach § 9 Abs. 6 Buchst. c) Alt. 1 TV-Ärzte/VKA bzw. § 7 Abs. 10 Alt. 1 TV-Ärzte als Überstunden gelten. Dennoch wurde mir dafür bisher kein Überstundenzuschlag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-Ärzte/VKA bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-Ärzte gewährt.

Aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25.04.2013 (Az.: 6 AZR 800/11) ergibt sich bereits, dass im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit alle Arbeitsstunden, die über die im Schichtplan festgelegten Arbeitsstunden hinaus angeordnet worden sind, zuschlagspflichtige Überstunden sind.

Mit Urteil vom 23.03.2017 (Az.: 6 AZR 161/16) hat das Bundesarbeitsgericht nun festgestellt, dass dies auch für Teilzeitbeschäftigte gilt und demnach Überstundenzuschläge unabhängig davon zu bezahlen sind, ob diese Stunden über die wöchentliche Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinaus anfallen oder nicht.

